

Ergänzende Bedingungen der Propan Rheingas GmbH & Co. KG (PRG) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)



Stand 01.01.2022

Gemäß § 5 Abs. 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist, gibt PRG mit dieser Veröffentlichung die Änderung ihrer Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV bekannt. Den Text der Neufassung dieser Ergänzenden Bedingungen finden Sie auch in elektronischer Form auf unserer Internetseite <https://www.rheingas.de/> und in Papierform in den jeweiligen Kundenforen der PRG.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind PRG in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV, § 40b Absatz 1 EnWG)

- 2.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird durch PRG in der Regel einmal jährlich, abhängig vom Lieferbeginn, festgestellt. Über den festgestellten Verbrauch wird dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung erstellt.
- 2.2 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies PRG in Textform mitzuteilen. Für eine unterjährige Rechnungsstellung, berechnet PRG brutto 11,90 € (10,00 € netto) je Abrechnung. Dasselbe gilt für eine Rechnung für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt wird.
- 2.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber entscheiden, hat der Kunde PRG hierüber unverzüglich zu unterrichten. PRG wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.
- 2.4 PRG erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung.
- 2.5 Die Abschläge sind spätestens an den von PRG in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von PRG entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. PRG kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist
- 2.6 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet PRG zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.
- 2.7 Zahlungen an PRG sind gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweisen (§ 16 Absatz 2 GasGVV)

- 3.1 Der Kunde kann fällige Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder per Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung eines SEPA-Mandats begleichen.
- 3.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

- 4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von PRG angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.
- 4.2 PRG berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 4.1 folgende Pauschalen:
 - Mahnung 2,50 €
 - Nachinkassogang 25,00 €

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der PRG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die PRG die Berechnungsgrundlage nachweisen.

- 4.3 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV vorliegen, wird PRG den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Im Falle einer Versorgungsunterbrechung berechnet PRG wie folgt:
 - Versorgungsunterbrechung gemäß Aufwand
 - Wiederherstellung der Versorgung gemäß Aufwand

Die Kosten enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der PRG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die PRG die Berechnungsgrundlage nachweisen.

5. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen der PRG die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (z.Zt. 19 %).

6. Energieeffizienz nach § 4 EDL-G

Hinweise Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: <https://www.ganz-einfach-energiesparen.de/>

7. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.